



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 144 "Kapellenstraße" im Stadtbezirk Neheim der Stadt Arnsberg

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 28.11.2017

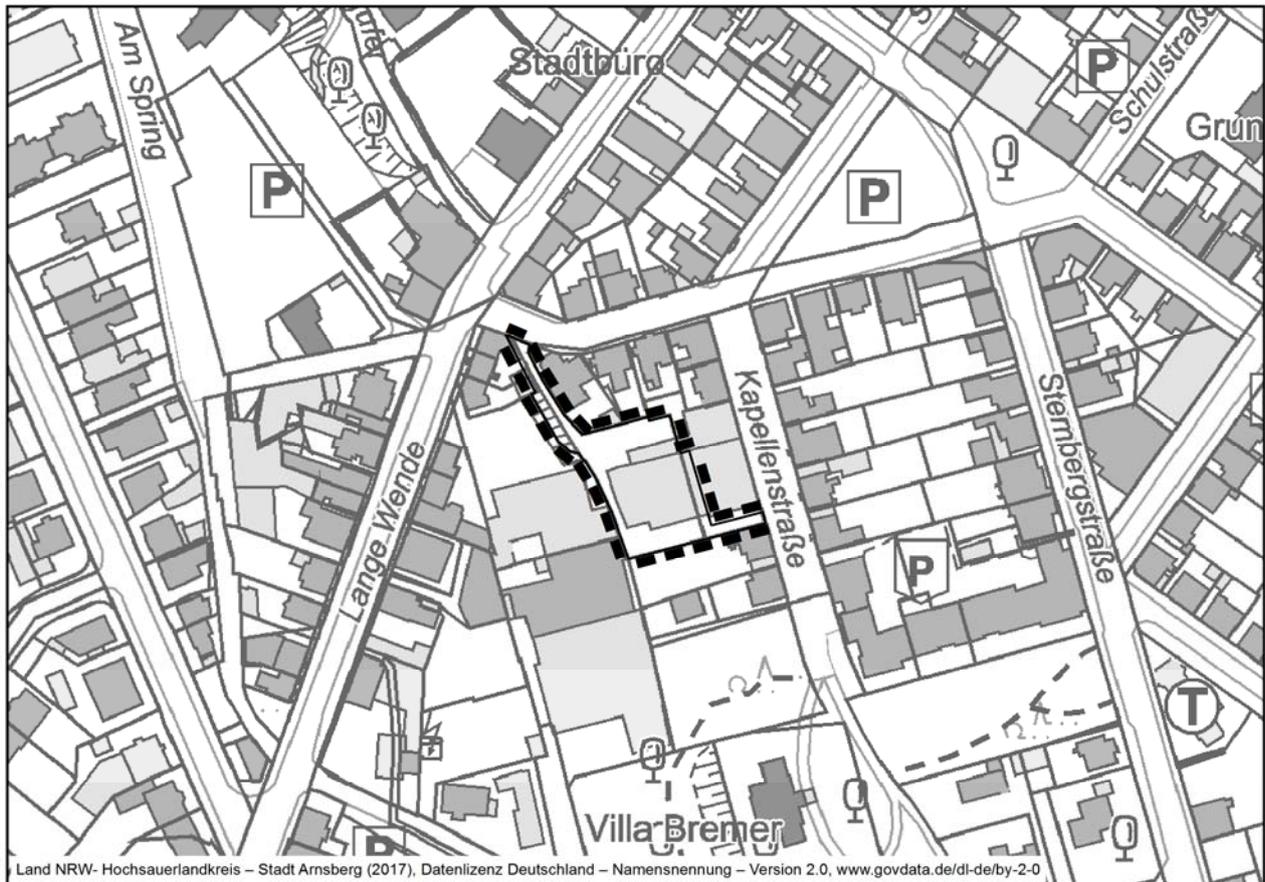
den vorhabenbezogenen Bebauungsplan NH 144 "Kapellenstraße" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung

beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a in Verbindung mit § 13 und § 12 BauGB.

Das etwa 1.800 m² große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 144 "Kapellenstraße" befindet sich in der Neheimer Innenstadt in unmittelbarer Nähe von Bremers Park. Es umfasst in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 14, die Flurstücke 763, 769 teilweise (tlw.) sowie 770 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung entlang der Schwester-Aicharda-Straße (Hausnummern 2, 4 und 6),
- im Osten durch die Bebauung an der Kapellenstraße (Hausnummern 4, 6, 8 und 8a, so u. a. das "Kolpinghaus"),
- im Süden durch das Hausgrundstück Kapellenstraße 10 sowie
- im Westen durch die Bebauung an der Straße Lange Wende (Hausnummern 27, 29 und 29a), den Gebäudekomplex Lange Wende 31 mit angrenzendem Parkplatz und den Gebäudekomplex Lange Wende 45b.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist außerdem aus dem beigefügten Lageplan zu ersehen.



Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Arnberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ab sofort kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan NH 144 "Kapellenstraße" nebst Begründung im Rathaus der Stadt Arnberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnberg, Fachdienst Bauen | Wohnen | Denkmale, Zimmer 13, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Aufgrund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 144 "Kapellenstraße" im beschleunigten Verfahren wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 und § 12 BauGB von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 144 "Kapellenstraße" ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Wohnanlage mit maximal 20 Wohneinheiten im Sinne einer Nachverdichtung in der Neheimer Innenstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 144 "Kapellenstraße" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- 3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2015 (GV NRW S. 966).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 12.12.2017

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

In Vertretung

Peter Bannes
1. Beigeordneter und Stadtkämmerer